



Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühbrook, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Teilbereich 1

südlich und östlich der Straße „Am Mühbrooker Meer“, westlich der „Kieler Straße“ (L318) und der Bahnstrecke Kiel-Hamburg sowie nördlich der Ortslage Mühbrook

Teilbereich 2

Östlich der Bahnstrecke Kiel-Hamburg sowie westlich des Weges Dosenmoor/ Holtkoppel, nördlich östlich und westlich angrenzend zum Gemeindegebiet der Stadt Neumünster

Bearbeitung:

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH - Architekten und Stadtplaner
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

FRANKE's - Landschaften und Objekte - Legienstraße 16 - 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften.de

Stand: 19.09.2017, 20.10.2017, 08.05.2018

Redaktionell geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2018

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

Teil I Begründung	3
1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen.....	3
2. Stand des Verfahrens.....	3
3. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung.....	4
4. Anlass und Ziele der Planung	4
5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	5
5.1. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.....	5
5.2. Regionalplan für den Planungsraum III (2000)	5
5.3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 1	6
5.4. Flächennutzungsplan (Ursprungsfassung), Teilbereich 2	6
6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung	7
7. Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	7
8. Erschließung	8
9. Ver- und Entsorgung.....	8
10. Altlasten und Bodenschutz	9
11. Denkmalschutz.....	9
12. Immissionsschutz	9
13. Kampfmittel	10
14. Auswirkungen der Planung	10
Teil II Umweltbericht	10

Teil I Begründung

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde hat am 28.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich am 13.12.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt Bordscholmer Rundschau.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Es wurde zum Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auch der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 gefasst. Der Plangeltungsbereich des Teilbereichs 1 der Flächennutzungsplanänderung ist nahezu identisch mit dem des Bebauungsplanes. Beide Bauleitplanverfahren laufen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in einem sogenannten Parallelverfahren.

2. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde seitens der Gemeinde am 24.01.2018 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt schriftlich mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Zeitraum vom 29.11.2017 bis zum 03.01.2018.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (EA-Beschluss) erfolgte durch die Gemeindevertretung am 21.02.2018.

Die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in dem Zeitraum vom 15.06.2018 bis 17.07.2018.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 29.05.2018 bis zum 02.07.2018.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 12.09.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 12.09.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Flächengröße, Lage im Raum und derzeitige Nutzung

Die Gemeinde Mühbrook liegt ca. 10 km nordöstlich der Stadt Neumünster und ca. 25 km südwestlich von Kiel. Die Gemeinde liegt südlich der Gemeinde Bordesholm. Bordesholm ist Sitz der der Amtsverwaltung.

Die Gemeinde hat ca. 531 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche.

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 liegt nordöstlich am bestehenden Gewerbegebiet „Tökshorst“, welches mit ca. 1,2 ha Fläche erweitert werden soll. Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes liegt unmittelbar an der Straße *Am Mühbrooker Meer* und ist somit bereits gut erschlossen. Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt. Zum südlichen und östlichen Plangeltungsbereichsrand befinden sich Knickstrukturen mit mehreren größeren Überhängen. Nördlich und westlich zum Plangeltungsbereich grenzt die v.g. Straße *Am Mühbrooker Meer* an. Zwischen der Grünlandfläche und der Straßenfläche befindet sich eine Regenwassermulde. Die im F-Plan dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schirm- und Begleitgrün ist in der Örtlichkeit vorhanden.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 im Süden der Gemeinde, östlich der Bahnstrecke Kiel-Neumünster und westlich des Weges *Dosenmoor/ Holtkoppel*.

Das Gemeindegebiet endet zu drei Seiten des Teilbereichs 2, unmittelbar angrenzend beginnt die Flächenzugehörigkeit der Stadt Neumünster. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, eine Nutzungsänderung ist nicht geplant.

4. Anlass und Ziele der Planung

Teilbereich 1

Die Gemeinde Mühbrook beabsichtigt ihr bestehendes Gewerbegebiet zu erweitern, um der Nachfrage gerecht zu werden. Die Flächen im derzeitigen Gewerbegebiet sind erschöpft und es Bedarf neuer Flächen zur Erweiterung bestehender, ortsansässiger Betriebe sowie neuer Flächen zur Ansiedlung von neuen, ortsangemessenen Gewerbebetrieben. Die Gemeinde möchte daher ein neues Gewerbegebiet im Südosten des bestehenden Gewerbegebietes „Tökshorst“ ausweisen. Um den Planungswunsch der Gemeinde umsetzen zu können muss die planerische Darstellung im aktuell gültigen Flächennutzungsplan angepasst werden, da dieser für den Plangeltungsbereich eine „Fläche für die Landwirtschaft“ vorsieht.

Teilbereich 2

Eine Nutzungsänderung soll für den Teilbereich 2 nicht erfolgen. In der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes wurde die Fläche nicht berücksichtigt, da die Gemeindegebietsgrenze nicht richtig interpretiert wurde. Die Aufnahme des Teilbereichs 2 in bei der 2. Änderung der Flächennutzungsplanes dient der Vervollständigung der planungsrechtlichen Aussagen für das gesamte Gemeindegebiet.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Mühbrook die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum;
- Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum in Bezug auf Neumünster;
- Die Gemeinde liegt im 10 km Umkreis um den Zentralbereich des Oberzentrums Neumünster;
- Die Gemeinde grenzt an die Siedlungsachsengrundrichtung Kiel - Bordesholm;
- Die Gemeinde grenzt an den äußeren Siedlungsachsenschwerpunkt Bordesholm;
- Die Gemeinde liegt an einer zwei- oder mehr mehrgleisigen Bahnstrecke.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zum Thema „Gewerbe“ folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 2.6 1G ist dargelegt, dass in allen Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen können. Ferner soll vor der Neuausweisung von Flächen geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Weiterhin gilt es die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zu zuordnen.

Bewertung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes für die Neuansiedlung und/ oder Erweiterung ortsangemessener Betriebe. Der Anlass und Ziel der Planung entspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes.

5.2. Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht

noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (z.B. hinsichtlich des Siedlungsrahmens).

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum;
- Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen in Bezug auf die Stadt Neumünster;
- Die Gemeinde liegt an der Ordnungsraumgrenze zur Stadt Kiel;
- Teile der Gemeinde liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft;
- Teile der Gemeinde liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung;
- Die Gemeinde liegt an einer Bahnstrecke.

Bewertung

Der Regionalplan bzw. die landesplanerischen Vorgaben stehen den geplanten Nutzungen nicht entgegen.

5.3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 1

Aufgrund der Planung des Gewerbegebietes „Tökshorst“ wurde der Flächennutzungsplan im Jahre 2000 geändert und ist seitdem rechtskräftig.

Die damals bestehende Satzung des Flächennutzungsplanes wurde dahingehend geändert, dass großflächig ein Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wurde. Weitere Darstellungen sind die damals geplante Erschließung (*Am Mühbrooker Meer*), Maßnahmenflächen, Grünflächen sowie eine landwirtschaftliche Fläche.

Bewertung

Die vorliegende Planung zur Erweiterung des Gewerbegebietes betrifft den Bereich der landwirtschaftlichen Fläche. Die geplante Nutzung widerspricht somit der derzeitigen Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es bedarf einer Anpassung der planerischen Darstellung für den Plangeltungsbereich.

5.4. Flächennutzungsplan (Ursprungsfassung), Teilbereich 2

Wie im Kapitel Anlass und Ziel der Planung beschrieben, wurde der Teilbereich 2 bisher auf F-Planebene planungsrechtlich nicht berücksichtigt. Folglich liegt für den Teilbereich 2 keine Darstellung vor.

Bewertung

Die Gemeinde möchte mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Gelegenheit nutzen, für einen bisher planungsrechtlich nicht bewerteten Teil der Gemeinde eine Aussage zu treffen. Dabei ist eine Nutzungsänderung nicht geplant.

6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Teilbereich 1

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche im Norden und Westen an ein bestehendes Gewerbegebiet grenzt. Die Grundlage für die Standortwahl ist die Nähe zum bestehenden Gebiet und die Möglichkeit es zu arrondieren. Ferner liegt die Fläche nordöstlich der Ortslage Mühbrook und somit abseits von jeglicher Wohnbebauung. Die Nähe zu der L318 sowie der Bahnstrecke Kiel – Hamburg ermögliche eine überregionale Anbindung der neuen Gewerbefläche und der zukünftigen Gewerbe.

7. Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilbereich 1

Aufgrund der planerischen Absichten der Gemeinde werden für den Teilbereich 1 folgende Darstellungen vorgenommen:

- Gewerbliche Baufläche (G) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO;

Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Darstellung der gewerblichen Baufläche das vorhandene Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur geringfügig zu erweitern

- Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schirm- und Begleitgrün;

Es handelt sich hierbei um eine Übernahme aus der rechtskräftigen Fassung des Flächennutzungsplanes. Da sich das Schirm- und Begleitgrün bis dato gut entwickelt hat, soll dieses, so die Planungsabsicht der Gemeinde, auch weiterhin als Bestandteil des Gebietes erhalten bleiben.

- Eine Wasserfläche, entlang der Abgrenzung des östlichen Plangeltungsbereichs,

Es handelt sich hierbei um den sogenannten Grenzgraben, der den *Einfeldler See* mit dem *Bordesholmer See* verbindet.

- Eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Plangeltungsbereichsgrenze;

In der Maßnahmenfläche liegen für das Orts- und Landschaftsbild gebietstrennende vorhandene Grünstrukturen. Es handelt sich um Knick- und Gehölzstrukturen, die auf nachfolgender Planungsebene (B-Plan) u.a. als geschützte Knickstrukturen nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB übernommen werden.

- Regenwasserversickerungsfläche (RVF) an der östlichen und südlichen Plangeltungsbereichsgrenze.

Bei einer Versiegelung der Fläche, ist das im Plangeltungsbereich anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück zurückzuhalten, da eine ortsnahe Versickerung nicht in ausreichendem Umfang möglich ist. Im Zuge einer Bebauung der Fläche ist daher die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens oder einer Versickerungsfläche erforderlich. Diese sind im Flächennutzungsplan gemäß Planzeichenverordnung an der östlichen und südlichen Plan-

geltungsbereichsgrenze ohne Flächendarstellung verortet. Die exakten Standorte Flächen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

Teilbereich 2

Für den Teilbereich 2 lagen bis dato keine Darstellungen vor. Es wird mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der Realnutzung eine Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt.

Der Teilbereich 2 ist Bestandteil des Naturschutzgebietes (NSG) *Dosenmoor* (Verordnung vom 18.03.1981).

8. Erschließung

Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über die Straße *Am Mühbrooker Meer*.

9. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Rumohr.

Löschwasserversorgung

Die Gemeinde hat die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung erfordert 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sind Hydranten in Baugebieten so zu errichten, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zur Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann. Die technischen Voraussetzungen werden im Zuge der weiteren Planung ermittelt.

Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch mittels einer Druckrohrleitung nach Neumünster. Der Anschlusspunkt liegt in der Straße *Am Mühbrooker Meer*.

Oberflächenentwässerung

Eine Regenwasservorflut oder eine Kanalisation steht nicht zur Verfügung. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon/Internet

Die Gemeinde Mühbrook ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen. Der Versorgung mit Breitband erfolgt durch die Stadtwerke Neumünster.

Versorgung mit Elektroenergie (Strom)

Die Versorgung mit Elektroenergie (Strom) erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Versorgung mit Gas

Das Gasversorgungsnetz erstellt und betreibt die Versorgungsbetriebe Bordesholm.

Müllentsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR) durchgeführt.

10. Altlasten und Bodenschutz

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet.

11. Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale. Über ein mögliches Vorkommen von archäologischen Denkmälern liegen keine Informationen vor.

Es wird auf den § 15 DSchG hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12. Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Asphaltmischanlage. Zur Konfliktvermeidung sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene folgende Fachgutachten zu erstellen:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe;
- Geruchsimmissionsprognose;
- Lärmtechnische Untersuchung;

Aus der Immissionsprognose Luftschadstoffe und der Geruchsimmissionsprognose ergeben sich keine relevanten Einschränkungen; Es sind keine Festsetzungen auf nachgeordneter B-Planebene zu treffen.

Die lärmtechnische Untersuchung beinhaltet zwei Untersuchungsbereiche. Zum einen wurden die einwirkenden Immissionen auf das Plangebiet untersucht. Der zweite Aufgabenbereich bestand darin, zu prüfen, welche Emissionen die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes verlassen dürfen.

Das Ergebnis ist, dass für beide Untersuchungsbereiche in dem verbindlichen Bebauungsplan Festsetzungen zu erfolgen haben.

Die Gutachten werden nicht als Anlage bei der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführt, da sie im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes zur Ermittlung notwendiger Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die v.g. Ausführungen zum Immissionsschutz dienen der Information, dass auf nachfolgender Planungsebene (verbindlicher Bebauungsplan) der Immissionsschutz besonders zu berücksichtigen ist.

13. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Mühbrook nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

14. Auswirkungen der Planung

Bei der vorliegenden Planung sind keine Auswirkungen auf das Umfeld zu erwarten.

Teil II Umweltbericht

Erstellt durch das Büro Franke´s Landschaften und Objekte aus Kiel

Die Begründung wurde am 12.09.2018 durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Mühbrook, den

Unterschrift/Siegel

.....

- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 19.09.2017, 20.10.2017, 03.05.2018, redaktionell ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2018